

# Westermälder Zeitung

## Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.  
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag  
von Carl Ebner in Marienberg.

Inserionsgebühren die Zeile oder deren Raum 14 Pf.  
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 76.

Fernsprech-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Freitag, den 22. September.

1916.

## Die 5. Kriegsanleihe ist zu zeichnen!

Nach zweijährigem Ringen steht fest und treu die deutsche Wacht in Ost und West tief in Feindesland, und pflichtgetreut trägt sie den Millionenstürmen von Völkern aus allen Zonen, ein Wall von Leibern, unbeflegbar und unbezwingbar, Dir Schutzwehr und Schild! Und auf See und unter See und hoch in Lüften ist deutscher Todesmut der Schrecken der Feinde.

Im Gefühl seiner Ohnmacht, trotz Ueberzahl, preßt der Feind immer neue Genossen seines Verbrechens. zum Frieden noch nicht bereit. **Unsere Vernichtung ist noch immer sein Ziel.**

**Deutsches Volk,** Du daheimgebliebenes, sieggewohntes und siegverwöhntes, Du hast das Schlimmste, den Hungerkrieg, siegreich bestanden, nun mache einmal grimmig Ernst, zeig dem Feind und zeig der Welt Deinen trotzigsten, unbeugbaren, unbegrenzten Siegeswillen, reiß Deine ganze stille, deutsche, sieghafte Riesenstärke und schmettere die letzte Hoffnungssäule der Feinde, den Wahn, uns erschöpfen zu können, mit ungeheurem Schläge nieder!

**Dein Geld ist Deine Waffe! Du hast sie. Gebräuche sie!**

**Jeder soll und jeder kann und jeder muß helfen!**

**Jede Mark ist ein Baustein zum Frieden!**

Wer nicht volle 100 M. hat, findet überall bei Sparkassen Gelegenheit, sein Geld dem Vaterlande zur Kriegsanleihe zuzuführen und an der hohen Verzinsung teilzunehmen. Das Reich mit seinem Wort, mit seiner ganzen Arbeitskraft, mit allen Schätzen seines Bodens bürgt Dir.

**Dein Kampf ist wahrlich nicht schwer.** Du sollst nur Geld leihen, und zwar gegen vollste Sicherheit und hohen Zinsgewinn. Was opfern Deine Brüder draußen? Sich selbst und ihr alles, ihr Glück, ihre Hoffnung, ihr Leben — für Dich.

**Heraus mit sämtlichem Geld, das nicht unmittelbar dem Leben dient!**

Denk der Brüder, die draußen gefallen. Denk derer, die für die Heimat gekämpft und nun ferne von ihr unter Qualen dahinschwanden. **Wirf doch endlich Genuß und Eigensucht von Dir,** leiste stolz und kräftig Verzicht, greife tief und herzhaft in Deine Taschen und freue Dich Deiner Siegerkraft.

**Es geht uns Ganze — um Sein und Nichtsein, um Weib und Kind, um die deutsche Heimat Erde!**

**Du kannst den Krieg kürzen,** Tausende Deiner Brüder retten, Sieg und Frieden näherbringen.

**Die Entscheidung naht. Triff Du die rechte Entscheidung!**

Bedenk die schwere Verantwortung, die Du heute trägst für heute und für kommende Zeiten.

**Was Du heute fürs Vaterland tust, ist Segenssaat auf sonnige Zukunft allen Volksgenossen; was Du heute versäumst, bringt Unsegen — Dir selbst.**

**Leihe dem Vaterland, was Du irgend entbehren kannst, dann hilfst Du zu Sieg und Frieden.**

**Verlagst Du Dich heute dem Vaterlande mit Deinem verfügbaren Gelde, dann stärkst Du den Feind, und Du selbst verlängerst den Krieg!**

**Deutsches Volk, fürchte Gott und tue Deine Pflicht, dann brauchst Du nichts weiter zu fürchten!**

### Amtliches.

I Nr. A. M. 6097.

Marienberg, den 21. September 1916.

### Terminkalender.

Montag, den 25. d. Mts. letzter Termin zur Erledigung meiner Verfügung vom 18. v. Mts. I. Nr. A. M. 6097 — Kreisblatt Nr. 69 — betr. Vorlage einer Nachweisung der am 1. Oktober 1916 vorhandenen blinden und taubstummen Kinder, welche zum 1. April 1918 das 6. bezw. 7. Lebensjahr erreichen.

Der Königliche Landrat.

### Verordnung

#### über die Regelung des Fleischverbrauchs.

Vom 21. August 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

#### § 1.

Als Fleisch und Fleischwaren im Sinne dieser Verordnung gelten:

1. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rindvieh, Schafen und Schweinen (Schlachtwiechfleisch) sowie Hühner, 2. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild (Wildbret), 3. roher, gefalzener oder geräucherter Speck und Rohfett, 4. die Eingeweide des Schlachtwiechs, 5. zubereitetes Schlachtwiechfleisch und Wildbret sowie Würst, Fleischkonserven und sonstige Dauerwaren aller Art.

Vom Fleische losgelöst: Knochen, Euter, Fäße, mit Ausnahme der Schweinepfoten, Felle, Lungen, Därme, (Gekröse), Gehirn und Flohman, ferner Wildaufbruch einschließlich Herz und Leber sowie Wildköpfe gelten nicht als Fleisch und Fleischwaren.

#### § 2.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können den Verbrauch von Fleisch und Fleischwaren einschließlich Wildbret und Geflügel, die dieser Verordnung nicht unterliegen, ihrerseits regeln. Hierbei darf jedoch die nach § 6 Abs. 1 vom Kriegsernährungsamt festgesetzte Höchstmenge an

Fleisch und Fleischwaren, die dieser Verordnung unterliegen, nicht erhöht werden.

#### § 3.

Die Verbrauchsregelung erfolgt durch die Kommunalverbände. Diese können den Gemeinden die Regelung für die Gemeindebezirke übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner hatten, können die Uebertragung verlangen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Kommunalverbände und Gemeinden für die Zwecke der Regelung vereinigen, sie können auch die Regelung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes selbst vornehmen. Soweit die Regelung hiernach für einen größeren Bezirk erfolgt, rufen die Befugnisse der zu diesem Bezirk gehörenden Stellen.

#### § 4.

Fleisch und Fleischwaren dürfen entgeltlich oder unentgeltlich an Verbraucher nur gegen Fleischkarte abgegeben und von Verbrauchern nur gegen Fleischkarte bezogen werden. Dies gilt auch für die Abgabe in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen und Fremdenheimen. Es gilt nicht für die Abgabe durch den Selbstversorger an die in § 10 Abs. 1 genannten Personen.

Der Verbrauch in Krankenhäusern und anderen geschlossenen Anstalten können die Kommunalverbände in anderer Weise regeln.

#### § 5.

Die Fleischkarte gilt im ganzen Reiche. Sie besteht aus einer Stammkarte und mehreren Abschnitten (Fleischmarken). Die Abschnitte sind gültig nur in Zusammenstellung mit der Stammkarte. Der Bezugsberechtigte oder der Haushaltungsvorstand hat auf der Stammkarte seinen Namen einzutragen. Die Uebertragung der Stammkarte wie der Abschnitte auf andere Personen ist verboten, soweit es sich nicht um solche Personen handelt, die demselben Haushalt angehören oder in ihm dauernd oder vorübergehend verpflegt werden.

Das Kriegsernährungsamt erläßt nähere Bestimmungen über die Ausgestaltung der Fleischkarte.

#### § 6.

Das Kriegsernährungsamt setzt fest, welche Höchstmenge an Fleisch und Fleischwaren auf die Fleischkarte bezogen werden darf und mit welchem Gewicht die einzelnen Arten Fleisch und Fleischwaren auf die Höchstmenge angerechnet sind. Hierbei ist auf eine entsprechend geringere Bewertung des Wildes, der Hühner und der Eingeweide Rücksicht zu nehmen.

Wenn im Bezirke eines Kommunalverbandes die Nachfrage aus den verfügbaren Fleischbeständen voraussichtlich nicht gedeckt

werden kann, hat der Kommunalverband die jeweilig festgesetzte Höchstmenge entsprechend herabzusetzen oder durch andere Massnahmen für eine gleichmäßige Beschränkung im Bezuge von Fleisch und Fleischwaren oder einzelner Arten davon zu sorgen.

#### § 7.

Jede Person erhält für je vier Wochen eine Fleischkarte. Kinder erhalten bis zum Beginne des Kalenderjahrs, in dem sie das sechste Lebensjahr vollenden, nur die Hälfte der festgesetzten Wochenmenge.

Auf Antrag des Bezugsberechtigten kann der Kommunalverband an Stelle der Fleischkarte Bezugsscheine auf andere ihm zur Verfügung stehende Lebensmittel ausgeben.

#### § 8.

Die Kommunalverbände haben die Zuteilung von Fleisch und Fleischwaren an Schlachtereien (Fleischereien, Metzgereien), Gastwirtschaften und sonstige Betriebe, in denen Fleisch und Fleischwaren gewerbsmäßig an Verbraucher abgegeben werden, zu regeln. Sie haben durch Einführung von Bezugsscheinen oder auf andere Weise für eine ausreichende Ueberwachung dieser Betriebe zu sorgen.

#### § 9.

Die Verbrauchsregelung erstreckt sich auch auf die Selbstversorger. Als Selbstversorger gilt, wer durch Hauschlachtung oder durch Ausübung der Jagd Fleisch und Fleischwaren zum Verbrauch im eigenen Haushalt gewinnt.

Mehrere Personen, die für den eignen Verbrauch gemeinsam Schweine mästen, werden ebenfalls als Selbstversorger angesehen. Als Selbstversorger können vom Kommunalverbande ferner anerkannt werden Krankenhäuser und ähnliche Anstalten, die Schweine ausschließlich zur Versorgung der von ihnen zu verköstigenden Personen, sowie gewerbliche Betriebe, die Schweine ausschließlich zur Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter mästen.

Selbstversorger bedürfen zur Hauschlachtung von Schweinen und Rindvieh, mit Ausnahme von Kälbern bis zu sechs Wochen der Genehmigung des Kommunalverbandes. Die Genehmigung hat zur Voraussetzung, daß der Selbstversorger das Tier in seiner Wirtschaft sechs Wochen gehalten hat. Die Genehmigung ist nicht zu erteilen wenn durch die Hauschlachtung der Fleischvorrat des Selbstversorgers, die ihm zustehende Fleischmenge so erheblich übersteigen würde, daß ein Verderben der Vorräte zu befürchten ist.

Hauschlachtungen von Kälbern bis zu sechs Wochen, von Schafen und Hühnern sind dem Kommunalverband anzuzeigen. Die Landeszentralbehörden können auch diese Hauschlachtungen von der Genehmigung des Kommunalverbandes abhängig machen.

Die Verwendung von Wildbret im eigenen Haushalte sowie die Abgabe an andere sind dem Kommunalverband anzuzeigen.

#### § 10.

Die Selbstversorger können das aus Hauschlachtungen oder durch Ausübung der Jagd gewonnene Fleisch unter Zugrundelegung der nach § 6 Abs. 1 festgesetzten Höchstmenge zum Verbrauch im eigenen Haushalte verwenden. Zum Haushalt gehören auch die Wirtschaftsangehörigen einschließlich des Gefolges sowie ferner Naturalberechtigter, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie Kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Fleisch zu beanspruchen haben.

Erfolgt die Verwendung des Fleisches gemäß Abs. 1 Satz 1 innerhalb des Zeitraumes, für den der Selbstversorger bereits Fleischkarten erhalten hat, so ist eine entsprechende Anzahl Fleischkarten nach näherer Regelung des Kommunalverbandes diesem zurückzugeben. Erstreckt sich die Verwendung über diesen Zeitraum hinaus, so hat der Selbstversorger außerdem bei Ausgabe neuer Fleischkarten anzugeben, innerhalb welcher Zeit er die Fleischvorräte verwenden will. Für diese Zeit erhält er nur so viele Fleischkarten, als ihm nach Abzug der Vorräte noch zu stehen.

Hierbei werden das Schlachtwiechfleisch (§ 1 Abs. 2 Nr. 1) mit drei Fünftel des Schlachtgewichts, Wildbret und Hühner nach dem Maßstabe des § 6 Abs. 1 angerechnet. Selbstversorgern, die ihren Bedarf an Schweinefleisch durch Hauschlachtung decken wird bei dem ersten Schwein, daß sie innerhalb eines jeden Jahres gerechnet vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab, schlachten, das Schlachtgewicht nur zur Hälfte angerechnet. Das Schlachtgewicht ist amtlich festzustellen.

#### § 11.

Fleisch, das aus Roschlachtungen anfällt, unterliegt nicht der Verbrauchsregelung, wenn es bei der Fleischbeschau für minderwertig oder nur bedingt tauglich erklärt wird. Fleisch, das ohne Beschränkung für den menschlichen Genuß tauglich befunden wird, unterliegt der Verbrauchsregelung; dem Selbstversorger ist es nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 anzurechnen.

#### § 12.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können anordnen, daß Fleisch und Fleischwaren mit Ausnahmen von Wild und Hühnern, aus einem Kommunalverband oder größeren Bezirke nur mit behördlicher Genehmigung ausgeführt werden dürfen.

#### § 13.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erlassen die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen. Sie bestimmen, welcher Verband als Kommunalverband gilt.

#### § 14.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer entgegen den Vorschriften im § 4 Abs. 1, § 10 Fleisch oder Fleischwaren abgibt, bezieht oder verbraucht,
2. wer den Vorschriften im § 5 Abs. 2 zuwiderhandelt,
3. wer ohne die nach § 9 erforderliche Genehmigung eine Hauschlachtung vornimmt oder vornehmen läßt,
4. wer es unterläßt, die vorgeschriebenen Anzeigen an den Kommunalverband zu erstatten oder wissenschaftlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht,
5. wer den auf Grund der §§ 2, 3, § 4 Abs. 2, §§ 8, 10, 12, 13 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können Fleisch und Fleischwaren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

#### § 15.

Das Kriegsernährungsamt kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Die gleiche Befugnis haben die Landeszentralbehörden und die von ihnen bestimmten Stellen; sie bedürfen zur Zulassung von Ausnahmen der Zustimmung des Kriegsernährungsamtes.

§ 16.  
Diese Verordnung tritt mit dem 2. Oktober 1916 in Kraft.  
Vor diesem Zeitpunkt von Landeszentralbehörden oder anderen Behörden ausgesetzene Fleischmarken behalten ihre Gültigkeit; sie berechnen zum Bezüge von Fleisch u. Fleischwaren nur bis zu der nach § 6 Abs. 1 vom Kriegsernährungsamt festgesetzten Höchstmenge.  
Berlin, den 21. August 1916.  
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Dr. Feilerich.

### Bekanntmachung über die Ausgestaltung der Fleischkarte und die Festsetzung der Verbrauchshöchstmenge an Fleisch und Fleischwaren.

Vom 21. August 1916.  
Auf Grund der §§ 5, 6 der Verordnung über die Regelung des Fleischverkehrs vom 21. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 941) wird bestimmt:

§ 1.  
Die Fleischkarte besteht aus einer Stammkarte und quadratischen Abschnitten (Fleischmarken). Die Vollkarte enthält 40 Abschnitte je 10 für eine Woche, die Kinderkarte enthält 20 Abschnitte, je 5 für eine Woche. Die Fleischkarte ist nach den Mustern (Muster 1: Vollkarte, Muster 2: Kinderkarte) aus Kartongepäck (auch holzhaltigem) von dem 1 Quadratmeter ungefähr 150 Gramm wiegen soll, in beliebiger Farbe herzustellen.

Der Stammkarte sind aufzudrucken: das Wort „Reichsfleischkarte“, die Bezeichnung und das Hoheitszeichen des Bundesstaats, die Bezeichnung des Kommunalverbandes, die Zeit der Gültigkeit der Karte. Auf ihr ist ferner ein Raum für die Eintragung des Namens des Bezugsberechtigten oder des Haushaltungsvorstandes vorgesehen.

Jedem Abschnitte sind aufzudrucken: die Worte „Fleischmarke“, der Anteil, die Bezeichnung des Bundesstaats und des Kommunalverbandes, die Zeit der Gültigkeit.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können anordnen, daß die Stammkarte und die Abschnitte noch mit weiterem Ausdruck zu versehen sind.

§ 2.  
Die Höchstmenge an Fleisch und Fleischwaren, die wöchentlich auf die Fleischkarte entnommen werden darf, wird bis auf weiteres auf 250 Gramm Schlachtfleisch mit eingewachsenen Knochen festgesetzt.

An Stelle von je 25 Gramm Schlachtfleisch mit eingewachsenen Knochen können entnommen werden 20 Gramm Schlachtfleisch ohne Knochen, Schinken, Dauerwurst, Junge, Speck, Rohschinken oder 50 Gramm Wildpret, Fleischwurst, Eingeweide, Fleischkonserve einschließlich des Doseninhalts.

Hühner (Hähne und Hennen) sind mit einem Durchschnittsgewicht von 400 Gramm, junge Hähne bis zu 1/2 Jahr mit einem Durchschnittsgewicht von 200 Gramm, auf die Fleischkarte einzutragen.

§ 3.  
Diese Bekanntmachung tritt mit dem 2. Oktober 1916 in Kraft.  
Berlin, den 21. August 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.  
von Batzli.

### Bekanntmachung über Höchstpreise für Gerstengraupen (Rollgerste) und Gerstengröße.

Vom 9. Sept. 1916.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird verordnet:

§ 1.  
Der Preis für Gerstengraupen (Rollgerste) und Gerstengröße darf bei der Veräußerung durch den Erzeuger, vorbehaltlich der Bestimmung im § 2, 49 Mk. 20 Pfennig für hundert Kilogramm brutto nicht übersteigen. Die Lieferung zu diesem Preise hat frachtfrei Eisenbahnstation des Empfängers einschließlich Sach zu erfolgen.

§ 2.  
Gerstengraupen (Rollgerste) und Gerstengröße dürfen im Kleinverkauf zu keinem höheren Preise als zu 30 Pfg. das Pfund verkauft werden. Als Kleinverkauf gilt der Verkauf an den Verbraucher in Mengen von zehn Pfund und weniger.

Bei allen übrigen Verkäufen muß, vorbehaltlich der Vorschrift im § 1, der Preis unter dem Kleinverkaufspreise bleiben.

§ 3.  
Die Kommunalverbände und Gemeinden können für Verkäufe, die bis zum 30. September 1916 stattfinden, Ausnahmen von den Kleinverkaufspreisen für die Mengen von Gerstengraupen (Rollgerste) und Gerstengröße zulassen, die nachweislich vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu einem höheren als dem im § 1 festgesetzten Preise erworben sind.

§ 4.  
Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den in den §§ 1, 2 bestimmten oder einen auf Grund des § 3 zugelassenen Preis überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den der Preis (Nr. 1) überschritten wird, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 5.  
Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband und Gemeinde anzusehen ist. Sie können anordnen, daß die Zulassung von Ausnahmen nach § 3 anstatt durch die Kommunalverbände und die Gemeinden durch deren Vorstand erfolgt.

§ 6.  
Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 7.  
Diese Verordnung tritt am 15. September 1916 in Kraft.  
Berlin, den 9. September 1916.  
Der Präsident des Kriegsernährungsamts.  
J. B.: Edler von Braun.

### Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung.

Vom 9. September 1916.

Auf Grund des § 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) bringe ich folgendes zur öffentlichen Kenntnis.

In das Verzeichnis der Gegenstände nach der Bekanntmachung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 468), auf welche die Vorschriften der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 mit Ausnahme des § 7, § 8 Abs. 6, der §§ 10, 14, 15 und 20 keine Anwendung finden, sind aufzunehmen:

36. Spielwaren aus Web-, Wirk- und Strickwaren, soweit die dazu erforderlichen Stoffe bereits am 2. September 1916 zugeschnitten waren.

Berlin, den 9. September 1916.

Der Reichskanzler.  
J. A.: Freiherr von Stein.

### Bekanntmachung. Betr. Vermittlung von Saatkartoffeln.

Unter Bezugnahme auf die in der letzten Nummer dieses Blattes veröffentlichte Bekanntmachung, betr. Vermittlung von Saatkartoffeln, bringen wir noch zur Kenntnis der Landwirte, daß nur Sammelbestellungen auf volle Wagenladungen (200–300 Ztr.) einer Sorte angenommen werden können. Wir würden empfehlen, bei Spätkartoffeln sich möglichst auf die Sorte „Industrie“ zu beschränken.

Die Ausfichten, Frühkartoffeln zu erhalten, sind gering. Auch hier empfiehlt es sich, nur bekannte Sorten, wie etwa „Kaiserkrone“ zu wählen.

Bestellungen auf kleinere Mengen als 200 Ztr. sind unmittelbar an die Geschäftsstelle des Nassauischen Saalbauvereins, Idstein i. L., zu richten.

Die bereits eingegangenen Bestellungen auf geringere Mengen Saatkartoffeln, als oben angegeben, werden soweit als tunlichst durch den Nassauischen Saalbauverein ausgeführt. Wir behalten uns vor, auch größere Aufträge durch den genannten Verein, soweit dessen Vorräte an von uns anerkanntem Saatgut reichen, ausführen zu lassen. Den Bestellern gehen indessen in allen Fällen noch nähere Mitteilungen zu.

Wiesbaden, den 13. September 1916.

Der Vorsitzende  
der Landwirtschaftskammer für den Reg.-Bezirk  
Wiesbaden.  
Bartmann-Lüdike.

Auf Grund des § 3 der Verordnung der Landeszentralbehörden vom 22. August 1916 zur Verordnung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 ernehme ich hiermit

1. den Vorsitzenden des Viehhandelsverbandes, Landrat von Bernus zu Bad Homburg v. d. H. zum Vorsitzenden,
2. den Geheimen Regierungsrat Droege zu Wiesbaden zum stellvertretenden Vorsitzenden,
3. den Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer Bartmann-Lüdike zu Frankfurt a. M.,
4. den Stadtrat Medebach zu Frankfurt a. M.,
5. den Leiter der Kreisfleischstelle des Kreises Dillenburg, Kreisbaumeister Röber zu Dillenburg zu 3. bis 5. zu Mitgliedern

der mit dem 15. September d. Js. mit dem Sitz in Frankfurt a. M. in Tätigkeit tretenden Bezirks-Fleischstelle.

Wiesbaden, den 15. September 1916.

Der Regierungspräsident.

Die Ausführungsanweisung zur Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Bierdruckvorrichtungen (Regierungsamtsbl. 1909 S. 87) erhält zu § 5 b im 6. Absatz folgenden weiteren Zusatz:

„Bis auf weiteres werden ferner Bierleitungsrohre aus Zink mit einem inneren, dicht anliegenden, dünnwandigen Rohre aus Feinsilber zugelassen.“

Wiesbaden, den 8. September 1916.

Der Regierungspräsident.

### Anordnung.

Auf Grund der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (R.G.B. S. 590) und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 24. Juli 1916 wird für den Oberwesterwaldkreis folgende Anordnung erlassen:

§ 1.  
Die Regelung der Versorgung der Bevölkerung des Oberwesterwaldkreises mit Speisekartoffeln wird auf die Gemeinden übertragen. Die Gemeinden haben die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, daß sämtliche Haushaltungen mit den zulässigen Mengen Kartoffeln versehen werden.

§ 2.  
Jede Ausfuhr von Kartoffeln aus dem Oberwesterwaldkreise ist verboten.

§ 3.  
Wer der Anordnung zu § 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft. Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, einerlei ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 4.  
Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.  
Marienberg, den 12. September 1916.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses  
des Oberwesterwaldkreises.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, vorstehende Anordnung sofort in den Gemeinden bekannt zu geben und die erforderlichen Vorkehrungen zur Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln zu treffen.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

### Anordnung.

Auf Grund der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über Speisefette vom 20. Juli 1916 (R.G.B. S. 755) wird für den Kommunalverband Kreis Oberwesterwald folgendes angeordnet:

§ 1.  
Wer nach dem 27. September 1916 Butter, welche nicht in Molkereien hergestellt ist, gewerbsmäßig aufkauft, muß im Besitze eines Ausweises des Kommunalverbandes (Kreisaußschuß) sein.

§ 2.  
Zuwiderhandlungen werden gemäß § 35 Nr. 4 der obenangegebenen Bekanntmachung mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Marienberg, den 20. September 1916.

Der Kreisaußschuß des Oberwesterwaldkreises.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, vorstehende Anordnung ortsbüch bekannt zu machen. Anträge auf Ausstellung der Ausweiskarten sind beim Kreisaußschuß zu stellen.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Marienberg, den 18. September 1916.

### Bekanntmachung.

Durch Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts zur Durchführung der Verordnung über Hafer vom 5. September 1916 (R. G. Bl. S. 997) sind die Hafermengen, welche Tierhalter in der Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1916 aus ihren Vorräten füttern dürfen, wie folgt bestimmt:

- a) Halter von Einhufern: 5 1/2 Ctr. für jeden Einhufer;
- b) Halter von Zuchtbullen: 3 Ctr. an jeden Zuchtbullen, für den die Genehmigung der zuständigen Behörde zur Haferverfütterung erteilt wird;
- c) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die Arbeitssohlen halten, 3 Ctr. an jeden Arbeitssohlen.

Wenn die Einhufer, Zuchtbullen und Arbeitssohlen nicht während des ganzen Zeitraums gehalten werden oder wenn für Zuchtbullen die Genehmigung zur Haferfütterung nicht auf den ganzen Zeitraum erteilt wird, ermäßigen sich die Mengen für jeden fehlenden Tag bei den Einhufern um je 4 1/2 Pfund, bei den Zuchtbullen um je 2 1/2 und bei den Arbeitssohlen um je 2 1/2 Pfund.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die in Frage kommenden Tierhalter hiervon in Kenntnis zu setzen. Die Haferverfütterung an die Gemeindebullen wird hiermit allgemein genehmigt. Bescheinigungen zum Verschrotten von Hafer für die Einhufer pp. sind von ihnen auszustellen. Die Besitzer von Pferden haben die Genehmigung zum Ankauf von Hafer hier einzuholen. Ohne meine schriftliche Genehmigung darf an diese Hafer nicht verabfolgt werden.

Weiter ersuche ich die Herren Bürgermeister, die Landwirte aufzufordern, sofort mit dem Ausdruck des Hafers zu beginnen, da die Heeresverwaltung Hafer dringend benötigt und der gegenwärtige Höchstpreis für Hafer (300 Mark für die Tonne) nur gezahlt wird, wenn der Hafer bis zum 30. September 1916 geliefert ist, dann aber der Preis herabgesetzt wird, liegt der schnelle Ausdruck des Hafers nicht nur im Interesse der Heeresverwaltung, sondern auch im Interesse der Landwirte. Alle zur Ablieferung bereiten Hafermengen sind so schnell als irgend möglich gemeindeweise dem Kreisaußschuß anzumelden.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Marienberg, den 22. September 1916.

### Bekanntmachung.

Ich bringe hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß die Anlieferung des Schlachtwiehes für den Kommunalverband in kommender Woche am

Montag, den 25. September 1916  
vormittags zwischen 8 und 9 Uhr an der Sammelstelle Marienberg und nachmittags an der Sammelstelle Hachenburg zu erfolgen hat.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Marienberg, den 19. September 1916.

Die Herren Gendarmeriewachmeister und Ortspolizeibehörden des Kreises weise ich darauf hin, daß Personen, die Wohlfahrtspostkarten oder andere Gegenstände der Kriegswohlfahrtspflege zu Erwerbs-

wenden im Umherziehen feilbieten wollen, gemäß § 55  
R. G. O. eines Wandergewerbescheines bedürfen  
und der Hausiersteuer nach dem Gesetz vom 3. Juli  
1876 (G. S. S. 247) unterliegen.  
Der Königliche Landrat.

Zgb. Nr. A. N. 7043.

Marienberg, den 8. September 1916.

### Verzeichnis

der im Monat August cr. erteilten Jagdscheine.

a. Jahresjagdscheine.

Reifenrath Eduard, Limbach,  
Schmied Hermann, Siegen,  
Kaiser Ludwig, Hof,  
Basting Johann, Cöln,  
Schneiders Landesbaumeister, Marienberg,  
Kapp H. I. Landmann, Hundert,  
Held Oswald, Lauhenbrücken,  
Abel Ludwig Hauptlehrer, 3. St. Limbach,  
Alöckner Florian, Duisburg,

Dewald H. Wilh., Hachenburg,  
Altenheim, Hermann, Ohligs.  
b. Tagesjagdscheine.  
Dewald Eberhard, Leutnant, Hachenburg,  
Guterding, Lehrer, 3. St. Erbach,  
c. Unentgeltliche Jagdscheine.  
Groß Gemeindeförster, Dreifelden.  
Der Königliche Landrat.

T. Nr. A. N. 7046.

Marienberg, den 18. September 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Herren Bürgermeister mache ich hiermit auf  
die pünktliche Erledigung meiner Verfügung vom 2.  
September 1909 - R. N. 1368 - betr. Mitteilung der  
Todesursachen der innerhalb Ihres Gemeindebezirks  
verstorbenen Personen an das Standesamt, aufmerksam.  
Der Bericht ist fällig nach Ablauf eines jeden  
Vierteljahres.

Der Königliche Landrat.

# Im Zeichen Hindenburgs

steht die neue Kriegs-  
anleihe. Trage jeder  
nach Kräften dazu bei,  
um den Erfolg seiner  
würdig zu gestalten!

## Der Krieg.

Großes Hauptquartier, 20. Sept. (W. I. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Auf dem Schlachtfeld an der Somme keine Er-  
gebnisse von besonderer Bedeutung. Einzelne feindliche  
Vorstöße wurden abgewiesen. Wir hatten bei Fiers  
Handgranatenangriff Erfolge. Nachträglich ist ge-  
meldet, daß am 18. September abends ein französischer  
Angriff aus Clercy heraus abgeschlagen wurde.

Heeresgruppe Kronprinz.

Am Westhang des „Toten Mannes“ wurden die  
Franzosen aus einem kleinen von ihnen noch gehaltenen  
Stützpunkt geworfen. 98 Gefangene und 8 Maschi-  
nengewehre fielen dabei in unsere Hand.

Unsere Patrouillen haben in der Nacht zum 19.  
September in der Champagne bei erfolgreichen Unter-  
nehmungen 46 Franzosen und Russen, heute Nacht  
wiederlich des Rhein-Rhone-Kanals eine Anzahl Franzosen  
gefangen.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold  
von Bayern.

Westlich von Luck gegenüber den Truppen des  
Generals v. d. Marwitz kam die Wiederaufnahme der

feindlichen Angriffe am Tage nur teilweise zur Durch-  
führung, während an den meisten Stellen die russische  
Infanterie auch durch das auf sie gerichtete Feuer der  
russischen Artillerie nicht zum Verlassen ihrer Gräben  
zu bewegen war. Erst abends und nachts brachen An-  
griffe in starken Wellen vor und sind wiederum unter  
größten Verlusten gescheitert. Vorübergehend bei Szel-  
wow eingebrochener Gegner ist restlos zurückgeworfen.

Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Carl.

An der Rajarowka ging der für uns günstige  
Kampf weiter. Starke feindliche Angriffe wurden ab-  
geschlagen.

In den bereits verschneiten Karpathen dauern die  
russische Angriffe an. Der Feind hat einzelne Teil-  
erfolge erreicht.

Kriegsschauplatz in Siebenbürgen.

Die Rumänen sind über den Szurdok-Paß zurück-  
geworfen.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls  
von Mackensen.

In der Dobrudscha spielten sich heftige wechselvolle  
Kämpfe ab. Mit eiligst herangeführten Verstärkungen  
leistet der Feind in seiner Stellung den zähesten Wider-  
stand.

Mazedonische Front.

Bei Florina und am Kajmakalan wurden feind-

liche Angriffe, zum Teil nach Nahkampf, zurückgeschlagen;  
westlich von Florina wichen Vortruppen dem Stoß aus.  
Ostlich der Stadt wurde der Gegner mit Erfolg über-  
raschend angegriffen.

Südlich der Belasica Planina haben die Bulgaren  
am 17. September die Italiener aus den Dörfern  
Matnica und Peroj geworfen und 5 Offiziere, 250  
Mann gefangen genommen.

Der erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

Großes Hauptquartier, 21. Septbr. (W. B. Amtlich)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Nördlich der Somme spielten sich bei Courcellette  
fortgesetzte Handgranatenkämpfe ab. Feindliche Teilan-  
griffe wurden bei Fiers, westlich von Vesboeuys und  
nördlich von Combles abgeschlagen. Südwestlich von  
Rancourt und in Bouchavesnes von unseren Truppen  
im Angriff gewonnener Boden ging nach erbitterten  
Kämpfen wieder verloren. Südlich von Rancourt be-  
haupteten wir genommene Gräben.

Heeresgruppe Kronprinz.

Rechts der Maas wurden bei gesteigerter Artille-  
riestätigkeit feindliche Angriffe im Abschnitt Thiaumont  
Fleury abgeschlagen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold  
von Bayern.

Westlich von Luck setzte die russische Garde zusam-  
men mit anderen starken Kräften die Angriffe gegen  
die Truppen des Generals von der Marwitz fort. Bei  
Korytnica ist der Kampf noch nicht abgeschlossen, im  
übrigen ist auf der 20 km breiten Front der oft  
wiederholte Ansturm vollkommen und unter abermals  
blutigsten Verlusten gescheitert.

Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Carl.

Der Kampf an der Rajarowka wird erfolgreich  
fortgesetzt.

In den Karpathen hat auch gestern der Feind  
seine heftigen Angriffe wiederholt. Abgesehen von ört-  
lichen Erfolgen in der Gegend des Pantur-Passes und  
im Tartarca-Abschnitt (nordöstlich von Kirlibaba) ist es  
überall unter schweren Verlusten zurückgeschlagen. An  
der Baba Ludowa stürmte er siebenmal gegen unsere  
Stellung an. Jäger verschiedener deutscher Stämme  
unter der Führung des Generalmajors Boßz haben  
hervorragenden Anteil an der siegreichen Abwehr. Die  
am 19. September in Feindeshand gefallene Kuppe  
Smotrec wurde im Sturm wiedergewonnen.

Kriegsschauplatz in Siebenbürgen

Die Grenzhöhen beiderseits des Vulkan-Passes  
sind von uns besetzt.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls

von Mackensen.

Der Kampf in der Dobrudscha ist zum Stehen ge-  
kommen.

Mazedonische Front.

Bei den erfolgreichen bulgarischen Angriffen in der  
Gegend von Florina erlitten die Franzosen beträchtliche  
Verluste. Bulgarische Kavallerie attackierte und zer-  
sprengte östlich der Stadt die weichende feindliche In-  
fanterie. Es wurden zahlreiche Gefangene gemacht und  
einige Maschinengewehre erbeutet. Am Kajmakalan  
und an der Mglenc-Front sind mehrfache serbische An-  
griffe abgeschlagen.

Der erste Generalquartiermeister:

Ludendorff.

Der Reichskanzler im Hauptquartier.

Berlin, 20. September. Der Reichskanzler hat  
sich gestern abend ins Hauptquartier begeben.

Deutsche Seeflugzeuge in der Dobrudscha.

Berlin, 21. Septbr. (W. B. Amtlich) Deutsche  
Seeflugzeuge haben am 20. September früh 2 russische  
Flugzeugmutterfahrzeuge, die unter Beileit eines Kreuzers  
und mehrerer Zerstörer Flugzeuge zum Angriff auf  
die bulgarische Küste bei Warna heranbringen wollten,  
erfolgreich mit Bomben angegriffen. Die feindlichen See-  
streitkräfte wurden zum schleunigen Rückzug gezwungen,  
verfolgt von unseren Seeflugzeugen. Diese griffen später  
feindliche Transportdampfer in Konstanz erfolgreich an  
und belegten Eisenbahnlinien der Nord-Dobrudscha mit  
Bomben. Alle Flugzeuge sind trotz starker Beschädigung  
unbeschädigt zurückgekehrt.

Die Russen in der Dobrudscha.

Sofia, 20. Sept. (W. B.) Den Blättern zufolge  
hatte die russische Armee in der Dobrudscha eine ganze  
Brigade administrativer Beamten mitgeführt, die in den  
zu erobernden bulgarischen Städten die Verwaltung über-  
nehmen sollten und die mitgefangen wurden. Diese  
Beamten werden nunmehr, wie die Blätter hinzufügen,  
in denselben Städten, für die sie bestimmt waren, zur  
Straßenreinigung verwendet.

Die englische Luftverteidigung.

Rotterdam, 21. Sept. In Edinburgh erklärte  
Lord Montagu, daß England sich nicht rühmen könnte,  
weil es von rund 120 Zeppelin, die das Land heim-  
gesucht haben, nur einen herunterholen konnte. Nach  
dem Kriege brauche England für seine Küstervertei-  
digung 20 000 Flugzeuge.

## Von Nah und Fern.

Marienburg, 22. Sept. Im Kampfe für Kaiser  
und Reich ist bei einem Sturmangriff an der Somme  
der Kaufmann Hermann Stolz von hier, Wehrmann  
in einem Infanterie-Regiment, den Heldentod fürs Va-  
terland gestorben. Es war eine tieferschütternde Nach-  
richt für die Hinterbliebenen, denn eine Witwe und

vier unmündige Kinder trauern um den auf dem Felde der Ehre gebliebenen Vatten und treusorgenden Vater. Der Schnitter Tod hat hier mit harter Hand eine unerfessliche Lücke in ein glückliches Familienheim gerissen. Nicht allein die Angehörigen betrauern den Heimgegangenen, sondern alle, welche denselben näher kannten und mit ihm in Verkehr gestanden haben, denn mit dem Entschlafenen ist ein beliebter, strebsamer und um das Wohl seiner Familie besorgter Mann aus dem Leben geschieden. Der hiesige Vorschützverein verliert in dem Verstorbenen seinen pflichttreuen und gewissenhaften Kassierer. Ehre seinem Andenken!

Marienberg, 22. Sept. (Ueberschreitung von Höchstpreisen.) In der gestrigen Schöffensitzung wurde der Händler Gombert aus Leuterod und die Frau Dörr aus Alertchen wegen Ueberschreitung der Eierhöchstpreise zu je 40 Mk. Geldstrafe evtl. 8 Tage Gefängnis verurteilt.

Nach dem trüben, regnerischen Wetter ist seit den letzten Tagen bessere Witterung eingetreten. Es ist zu dem Wechsel auch bald die höchste Zeit geworden, denn noch sind viele Haferfelder abzuernsten und auch der Grummet harret noch der Ernte, sodaß wir nun sonnige Tage gebrauchen können. Die Kartoffeln zeigen nach dem langen Regnen bereits eine bedenkliche Anzahl von angefaulten Knollen. Inzwischen ist auch für den Oberwesterwald die Zeit der Kornsaat gekommen, welche wegen der Bodenbeschaffenheit früher bestellt werden muß, als in tiefer gelegenen Gegenden, da die Winterfrucht hier durch den Winter viel zu leiden hat und daher sehr gut entwickelt in denselben eintreten muß. Hoffentlich ist das jetzt eingetretene sonnige Herbstwetter von längerer Dauer.

Holländischer und dänischer Käse unterliegt

vom 1. September d. J. ab der Kontingentierung. Der Geschäftsverkehr selbst wickelt sich zwischen den Händlern ab und der Kleinhändler bestellt seinen Käse in der bisherigen Weise beim Großhändler. Die Bestellungen unterliegen allerdings der Genehmigung der über ganz Deutschland verteilten Käse-Verteilungsstellen. Für den Regierungsbezirk Wiesbaden ist die Rhein-Mainische Lebensmittelstelle G. m. b. H., Frankfurt a/M. zuständig. Diese hat in dem Regierungsbezirk Wiesbaden Unterstellen für die Genehmigung der Käsebezüge eingerichtet und zwar sind dies die Lebensmittelämter Frankfurt a/M. und Wiesbaden, die beiden Städteverbände Limburg und Oberlahnstein, sowie die Kreisämter der 15 Landkreise des Regierungsbezirks. Die Kleinhändler haben ihre Bestellungen bei diesen Stellen einzureichen, während die Großhändler auf Grund der ihnen vorliegenden Kleinhandelsbestellungen direkt bei ihrer Käseimportgesellschaft bestellen können. Die näheren Bestimmungen, unter denen der Käsebezug vor sich geht, sind von den Unterstellen zu erhalten. Es empfiehlt sich also für jeden Händler, der Käse kaufen will, sich an diese Unterstelle zu wenden, um dort die näheren Bedingungen zu erfahren, da die Bestellungen sonst nicht ausgeführt können. Die Einfuhr von Schweizerkäse bleibt zunächst unter den bisher gültigen Bestimmungen bis zum 31. Oktober 1916 frei. Ebenso ist die Einfuhr von Käse aus Schweden und Norwegen frei und unterliegt nur der Anmeldepflicht.

Hölzenhausen, 19. Sept. Eine traurige Nachricht erhielt dieser Tage der Schrankenwärter Heinrich von hier, indem ihm die Mitteilung zugeing, daß sein im Felde stehender Sohn in den Kämpfen an der Somme

den Heldentod fürs Vaterland gestorben sei. Der früh aus dem Leben Gerissene war die treusorgende Stütze seiner alternenden Eltern gewesen. Ehre seinem Andenken!

Dreißbach, 18. Sept. Nach 26-monatiger treu-pflichterfüllung wurde dem Befreiten August Held von hier, der in einem Inf.-Regt. des 14. Res.-Armee-körpers kämpft, das Eisene Kreuz 2. Klasse für besondere Tapferkeit vor dem Feinde verliehen.

Frankfurt a. M., 18. Sept. Durch den Nassauer Raiffeisen-Verband hier selbst sind seit Kriegsbeginn bisher 75 landwirtschaftliche Genossenschaften neu gegründet worden und zwar 52 Kreditgenossenschaften m. u. H., 2 An- und Verkaufsgenossenschaften m. b. H., 2 Dreschgenossenschaften m. b. H. und 1 Bärtnergenossenschaft m. b. H. Mit dieser Zahl von Neugründungen steht der Verband an der Spitze sämtlicher deutscher Genossenschaftsverbände. Insgesamt sind dem Nassauer Raiffeisen-Verband nunmehr 290 ländliche Genossenschaften angeschlossen.

### Sammlung für das Rote Kreuz und den Vaterländischen Frauenverein.

Es gingen weiter ein:  
Von einem musikalischen Abend der Gäste im Westerwälder Hof, hier, zum Besten der erblindeten Krieger . . . . . Mk. 31,50  
Kirchengemeinde Liebenheid . . . . . " 10,-  
Frau Louis Dörr, hier . . . . . " 10,-

„Herzlichen Dank“.  
Jede Gabe nimmt gerne entgegen:  
Heyn, Delan.

# Osram



die bewährte Drahtlampe

Achten Sie immer auf die Inschrift „Osram“! — Überall erhältlich. Auer-Gesellschaft, Berlin O. 17.

## Zeichnungen auf die Kriegsanleihe

werden kostenfrei entgegengenommen bei unserer Hauptkasse (Rheinstraße 42) den sämtlichen Landesbankstellen und Sammelstellen, sowie den Kommissaren und Vertretern der Nassauischen Lebensversicherungsanstalt.

Für die Aufnahme von Lombardkredit zwecks Einzahlung auf die Kriegsanleihen werden 5 1/4 % und, falls Landesbankschuldverschreibungen verpfändet werden, 5 % berechnet.

Sollen Guthaben aus Sparkassenbüchern der Nassauischen Sparkasse zu Zeichnungen verwendet werden, so verzichten wir auf Einhaltung einer Kündigungsfrist, falls die Zeichnung bei unseren vorgenannten Zeichnungstellen erfolgt.

Die Freigabe der Spareinlagen erfolgt bereits zum 30. September d. Js.

Direktion der Nassauischen Landesbank.

## Ohne Bezugschein

und sehr preiswert empfehlen wir reizende Weiß- und Buntstickereien (vorgedruckte, halbfertige, fertige Sachen) sowie

Stickereimaterial und -Stoffe (vom Stück)

Neu eingetroffen: Rex-Vorratskocher und alle Größen Gläser.

H. Zuckmeier & Hachenburg.

## Reparatur-Werkstatt

für Uhren und Goldsachen.

Umarbeiten von Trauringen zu Fassonringen.

Einfassen von Zähnen zu Anhängern, Ringe und Broschen.

**Ernst Schulte,**

Uhrmacher und Goldarbeiter,  
Hachenburg.

## 20—30 Erdarbeiter

sofort gesucht. Stundenlohn für erstklassige Arbeiter 70 Pfg. oder guter Akkord.

Anmeldung auf der Baustelle Quellsfassung in der Nassauischen Kälteiche, 1/2 Stunde von Bahnhof Würgendorf bei Burbach, bei Vorarbeiter Sasse.

Ed. Durth, Unternehmer,  
Salchendorf.

## Sparen in der Kriegszeit

ist das wichtigste Gebot für einen jeden Deutschen.

Deshalb bringen Sie Ihre Kleidungsstücke usw. zum Färben und chemisch Reinigen in die

Dampfkleiderfärberei und chemische Reinigung

**Wilhelm Schmidt,**

Hachenburg-Altstadt.

Annahmestelle für Marienberg und Umgegend bei Herrn Kaufmann

**Hermann Stolz, Marienberg.**

## Kaufhaus Louis Friedemann,

Hachenburg.

Reelle und aufmerksame Bedienung.

Nur gute und preiswerte Ware ist mein strengstes Geschäftsprinzip.

**Kleider- und Blusenstoffe**  
einfarbig, kariert und gestreift.

**Kleider- und Schürzen-Siamosen,**

Unterrockstoffe,

Hemdenbiber und Nessel,

**Bettzeuge**

in Siamosen, Viber, Katun und Damaste.

**Herren-, Burschen- und Kinder-**

**Anzüge**

sowie **Hosen**

in Burkin, Manchester und Eisenfest.

**Bettbarchente, Bettfedern,**

**Komplette Betten, Möbel.**

## 30 Mann

für Bergarbeit

(Hauer und Schlepper) zum sofortigen Eintritt sucht  
**Gewerkschaft Alexandria,**  
Höhn.

## Alt-Blei

kaufen stets zu höchsten Preisen

**Gebr. Schneider,**  
Hachenburg.

## Karbid

ferner

**Düngemittel**

stets auf Lager.

Wegen unserer sämtlichen sonstigen Artikel bitten wir bei Bedarf anzufragen.

**Carl Müller Söhne,**  
Kroppach,

Bahnhof Ingelbach,  
Fernsprecher Nr. 8, Amt Altkirchen (Westerwald).

## Zigaretten

direkt von der Fabrik zu Originalpreisen

**100 Zigaretten**

|                      |      |
|----------------------|------|
| Kleinverk. 1,8 Pfg., | 1.30 |
| " 3 "                | 1.85 |
| " 3 "                | 2.-  |
| " 4,2 "              | 2.75 |
| " 6,2 "              | 3.90 |

ohne jed. Zuschlag für neue Steuer- und Zollerhöhung.

**Zigarettenfabrik GOLDENES HAUS**

KÖLN, Ehrenstrasse 34.

Frisch eingetroffen:

## Karbid

mittelkörnig,

zu billigstem Tagespreis.

**1 sächf. Zwiebeln**  
(eintreffend)

Sack 13 Mk., Pfd. 15 Pfg.,

nur an Verbraucher. Vorausbestellung erbeten. Versandt nach auswärts franko Bahnstation gegen Nachnahme oder Vorausbezahlung.

**Berth. Seewald,**  
Hachenburg.